

# Bekanntmachung

## -Vollzug der Baugesetze (BauGB)-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenwohnen Grainet“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
und

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Grainet hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Seniorenwohnen Grainet“ beschlossen.

Die Gemeinde Grainet beabsichtigt den Bebauungsplan als Satzung zu erlassen und hat hierzu den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenwohnen Grainet“ in der Fassung vom 14.09.2023, gefertigt durch das Ingenieurbüro Eder, zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 20.09.2023 gebilligt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- für das Plangebiet soll ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohneinheiten für Senioren festgelegt werden sowie
- eine Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück mit der Flurnummer 155/4 der Gemarkung Grainet mit einer Fläche von 2813 m<sup>2</sup> (siehe Abbildung).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §13a Abs. 3 Nr. 2 erfolgt in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenwohnen Grainet“ wird zusammen mit den Hinweisen und der Begründung in der Zeit vom

**04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023**

im Rathaus der Gemeinde Grainet, Obere Hauptstr. 11, 94143 Grainet, Zi.Nr. 9 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

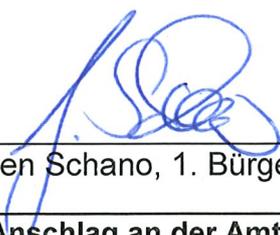
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zudem besteht die Möglichkeit von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. In dem Falle sollten die vorgebrachten Bedenken und Anregungen die volle Anschrift der Beteiligten und gegebenenfalls die Bezeichnung des betreffenden Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Grainet, 26.09.2023

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Schano, 1. Bürgermeister



**Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel**

Angeheftet am: .....

Abgenommen am: .....

Datum

Unterschrift